
Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde Stansstad (VVO zum SER)

vom 16. Dezember 2013

Der Gemeinderat erlässt,

gestützt auf Art. 41 Abs. 6 des Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) der Gemeinde Stansstad folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat unter anderem die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung gemäss den Art. 40 ff. SER.

Art. 2 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird gemäss Art. 44 und 45 SER erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt **Fr. 14.00** pro gewichtetem Quadratmeter Grundstücksfläche.

Art. 3 Betriebsgebühr

¹Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 46 und 47 SER und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundgebühr: Diese beträgt **Fr. 0.14** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.
2. Mengengebühr: Diese beträgt **Fr. 1.85** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

²Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

³ Gemäss Art. 50 Abs. 2 SER werden zusätzliche Kosten für erschwerte Ablesung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern in Rechnung gestellt.

Art. 4 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

¹ **Eigenleistungen:** Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder Wiederverwendung von Meteorwasser, eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) führen zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung.

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit:

1. mindestens 30 Liter pro m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen, Dachbegrünung usw.);
2. mindestens 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Versickerungsanlagen, Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter usw.);
3. alles auf dem Grundstück anfallende Meteorwasser in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde im Bezug auf die Kapazität des Vorfluter oder anderen baulichen Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Mit der Einleitung des Meteorwassers über eine private Leitung, kann eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.

Ist nur ein Teil der versiegelten Flächen an den Eigenleistungen angeschlossen, werden diese als nicht versiegelt betrachtet (siehe Art. 4 Abs. 2).

Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Meteorwassers, welches in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 20m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

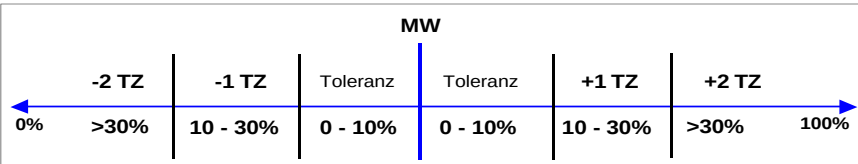
² **Versiegelungsgrad:** Der Versiegelungsgrad ist der prozentuelle Anteil an der Grundstücksfläche von denjenigen Flächen, bei welchen das Versickern, das Rückhalten oder das Einleiten in ein Gewässer von Meteorwasser nicht möglich ist, namentlich bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10% vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Art. 42 SER abweicht (MW = mittlerer Versiegelungsgrad).

Abweichung ist kleiner +/- 10% = keine Korrektur

Abweichung ist zwischen +/- 10% und +/- 30% = +/- 1 Tarifzone

Abweichung ist grösser +/- 30% = +/- 2 Tarifzonen



3 **Bewohnbarkeit:** Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe (wenn Mischnutzung vorliegt) auf einem Grundstück. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen-Grund-einteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
1	--	--	--
2	--	--	--
3	1 Whg.	2 - 3 Whg. 4 und mehr Whg.	+ 1 TZ + 2 TZ
4	1 Whg.	2 - 3 Whg. 4 und mehr Whg.	+ 1 TZ + 2 TZ
5	2 - 4 Whg.	1 Whg. 5 - 6 Whg. 7 und mehr Whg.	- 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
6	3 - 6 Whg.	1 Whg. 2 Whg. 7 - 8 Whg. 9 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
7	4 - 7 Whg.	1 - 2 Whg. 3 Whg. 8 - 10 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ

		11 und mehr Whg.	+ 2 TZ
8	6 - 9 Whg.	1 - 2 Whg.	- 2 TZ
		3 - 5 Whg.	- 1 TZ
		10 - 12 Whg.	+ 1 TZ
		13 und mehr Whg.	+ 2 TZ
9	18 - 21 Whg.	bis 12 Whg.	- 2 TZ
		13 - 17 Whg.	- 1 TZ
		22 - 27 Whg.	+ 1 TZ
		28 und mehr Whg.	+ 2 TZ
10	--	--	--

Auch leerstehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

⁴ Geschossigkeit: Ein Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung ist die Geschossigkeit, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung in der Regel das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant. Sind neben den Vollgeschossen im Untergeschoss oder im Dachgeschoss Raumflächen isoliert, beheizt und folglich bewohnbar oder gewerblich nutzbar, werden folgende Fälle unterschieden:

1. Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner als 20m² führen nicht zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung.
2. Sind Flächen im UG und im DG vorhanden, und ist die Summe dieser Flächen kleiner als 50% der Gebäudegrundfläche, wird dies als halbes Geschoss bewertet und führen zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung TZ 4 statt TZ 3).
3. Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche von grösser als 20m² und kleiner als 50% der Fläche eines Vollgeschosses, werden als halbes Geschoss bewertet und führt zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung TZ 4 statt TZ 3).
4. Ist die Summe der bewohn- oder gewerblich nutzbaren Flächen im DG bzw. UG grösser als 50% der Fläche eines Vollgeschosses, wird diese als zusätzliches Geschoss bewertet (z.B. 3-geschossig statt 2-geschossig).

5. Ist das Dachgeschoss ganz oder teilweise bewohnt und sind Dachausschnitte oder Balkone vorhanden, wird dies als zusätzliches Geschoss bewertet.

5 Verschmutzungsgrad: Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Der Gemeinderat kann jederzeit Messungen vornehmen.

Weicht der Verschmutzungsgrad stark vom Durchschnittswert ab, namentlich bei Brennereien, Textilfabriken, Metzgereien, Molkereien, mechanische Werkstätten, Tankstellen und ähnlichen Betrieben ohne ausreichende Vorreinigungsanlagen, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, eine zusätzliche Sondergebühr zu erheben.

6 Nutzung: Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei vorliegen besonderer Verhältnisse korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen - Leistungsverhältnis	Grundstücksfläche kleiner 300m ²	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100m ² pro Wohneinheit	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 50m ² pro Wohneinheit	+ 2 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug	+ 2 TZ
Eingeschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50% des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ

Art. 5 Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

1 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird gemäss Art. 46 Abs. 10 SER eine Sondergebühr erhoben.

2 Für die Einleitung von mehr als 2 Liter / Minute wird eine Gebühr von **Fr. 200.-** geschuldet.

3 Bei einer nachweislich geringeren Einleitung wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

Art. 6 Meteorwasser in Schmutzwasserleitung

¹ Gemäss Art. 46 Abs. 8 wird bei Grundstücken mit Einleitung von Meteorwasser in eine Schmutzwasserleitung eine Sondergebühr erhoben.

² Die Sondergebühr beträgt zusätzlich zur Betriebsgebühr jährlich **Fr. 4.20** pro Quadratmeter angeschlossene Fläche.

Art. 7 Strassenparzellen

¹ Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

² Anschlussgebühr: Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, erhebt der Gemeinderat eine Anschlussgebühr.

³ Betriebsgebühr: Für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet.

Für ausparzellierte Privatstrassen werden Aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Parzellierung, Art der Entwässerung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben.

Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese als nicht versiegelte Fläche dem jeweilig zugehörigen Grundstück zugerechnet und dadurch in der jeweiligen Tarifzone des Grundstücks gebührenpflichtig.

⁴ Bei Grundstücken, mit ausschliesslich Strassen, Wegen, Plätzen, wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

Art. 8 Zukauf von Grundstücksfläche

¹ Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzugeführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

² Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

³ Wird von einem fremden Grundstück die Ausnützung transferiert, wird auch dieses Grundstück gebührenpflichtig. Die Grundstücke wer-

den für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenpflicht in einer Gesamtheit betrachtet.

Art. 9 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

¹ Bei sehr grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad wird gemäss Art. 48 SER nicht die Grundbuchfläche, sondern eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig.

² Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000m² und einem tiefen Versiegelungsgrad sowie die Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

³ Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen, unabhängig von ihrer Sicker- bzw. Retentionsfähigkeit beigezogen. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen befestigten Umgebungsflächen und Grundstücke in der Landwirtschaftszone ausgenommen.

⁴ Teilflächen eines Grundstücks, welche im Zonenplan als Wald oder Landwirtschaftszone bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.

Art. 10 Anschlussgebühren für nutzniessende Flächen

¹ Gemäss Art. 44 Abs. 6 SER kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit nutzniessenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden.

² Anschlussgebühren bei nutzniessenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000m² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40m² Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.

³ Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf nutzniessenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

⁴ Für die Erhebung von Anschlussgebühren bei nutzniessenden Flächen wird als Leistungseinheit die tarifzonengewichtete Differenz zwischen der alten Gebäudegrundfläche multipliziert mit dem Faktor 2.0 und der neuen Gebäudegrundfläche multipliziert mit dem Faktor 2.0 herangezogen. Für die Differenzberechnung entspricht die neue Fläche (neue Gebäudegrundfläche x 2.0) maximal der Grundstücksfläche.

Art. 11 Meteorwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet

¹Für Grundstücke, welche über keinen Schmutz- und keinen Meteorwasseranschluss an eine öffentliche Kanalisation verfügen und welche nicht im Sinne von Art. 46 Abs. 5 SER als nutznliessende Grundstücke zu betrachten sind, entfällt die Gebührenpflicht.

²Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes (landwirtschaftliche Betriebe usw.) von welchen lediglich Meteorwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden für die Grundeinteilung in die Tarifzone 2 eingeteilt.

³Für die im Abs. 2 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht; jedoch mindestens 600m².

⁴Als öffentliche Kanalisation gelten neben der gemeindeeigenen Schmutz-, Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Gemeinde- und Kantonsstrassen.

Art. 11a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Juni 2023

¹Die neuen Anschlussgebühren sind für alle baulichen Veränderungen anwendbar, bei denen die Baubewilligung ab dem 1. Dezember 2024 erteilt wird.

²Die neuen Betriebsgebühren sind erstmals für die Ableseperiode vom Herbst 2024 bis Herbst 2025 anwendbar.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme des SER durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2013 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Die Gebührensätze finden Anwendung:

1. Für die Berechnung der Anschlussgebühr
 - für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Januar 2014.
2. Für die Berechnung der Betriebsgebühr
 - erstmals im Rechnungsjahr 2015.

Stansstad, 16. Dezember 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident

Beat Plüss

Gemeindeschreiber

Dr. iur. Stefan Seiler

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden
am:

ANHANG I: TARIFBLATT

Der Gemeinderat erlässt,
als Ergänzung zur Vollzugsverordnung folgende Tarife:

1. Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Dezember 2024 gemäss Art. 2 ff der Vollzugsverordnung berechnet.

Ansatz pro gewichtetem Quadratmeter: Fr. 14.00

2. Betriebsgebühren

Ab dem Rechnungsjahr 2025 wird die jährliche Betriebsgebühr gemäss Art. 3 ff der Vollzugsverordnung berechnet.

Ansatz Grundgebühr pro gewichtetem Quadratmeter: Fr. 0.14

Ansatz Mengengebühr pro m³ bezogenem Frischwasser: Fr. 1.85

Ansatz Sondergebühr pro m² für Flächen, von welchen das Meteorwasser in eine Schmutzwasserleitung eingeleitet wird Fr. 4.20

3. Sondergebühr für die Einleitung von Reinabwasser

Die Einleitung von Reinabwasser (z.B. laufender Brunnen) wird gemäss Art. 5 der Vollzugsverordnung mit einer jährlichen Sondergebühr abgegolten:

Jährlich pauschale Sondergebühr pro Grundstück Fr. 200.-

4. Mehrwertsteuer

(MWST Nr. CHE-106.254.901) MWST für Siedlungsentwässerung
bis 31.12.2023: 7.70%; ab 1.1.2024: 8.10%

Stansstad, 16. Dezember 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident

Beat Plüss

Gemeindeschreiber

Dr. iur. Stefan Seiler

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden
am:

Tabelle der Änderungen in der Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement vom 16.12.2013

Nr.	In Kraft ab	Artikel	Art der Änderung	alter Text	Änderungsdatum
1	01.12.2024	Art. 2	Neuer Tarif Anschlussgebühr	«Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 13.50...»	19.06.2023
2	01.12.2024	Art. 3 Abs. 1	Neuer Tarif Mengengebühr	«2. Mengengebühr: Diese beträgt Fr. 1.70...»	19.06.2023
3	01.12.2024	Art. 11a	Übergangsbestimmungen für Änderungen vom 19.06.2023	Neuer Artikel	19.06.2023
4	01.12.2024	Anhang I Ziff. 1	Zeitpunkt Inkrafttreten Neuer Tarif Anschlussgebühr	«...ab dem 1. Januar 2014... Ansatz pro gewichtetem Quadratmeter: Fr. 13.50»	19.06.2023
5	01.12.2024	Anhang I Ziff. 2	Zeitpunkt Inkrafttreten Neuer Tarif Mengengebühr	«Ab dem Rechnungsjahr 2014... Ansatz Mengengebühr pro m3 bezogenem Frischwasser: Fr. 1.70»	19.06.2023
6	01.12.2024	Anhang I Ziff. 4	Korrektur Mehrwertsteuersätze	«MWST für die Siedlungsentwässerung 8.00%»	19.06.2023